

9 Gewerbliche Anlagen		am 22. APR. 1995	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 100 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 100 qm Nutzfl. od. je 5 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je 200 qm Nutzfläche oder je 5 Beschäftigte	1 je 10 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	2 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 10 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	3 Stpl. je Pflegeplatz	
10 Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 10 Kleingärten	1 je 5 Kleingärten

## Satzung über die Änderung der gestalterischen Festsetzungen der Bebauungspläne

Bebauungsplan	Ortsteil	Gebiet
1	Friedlos	Am Grabenrain
2a	Friedlos	Am Giegenberg
3	Friedlos	Der Steimel
4	Friedlos	Der Leimacker
4a	Friedlos	Der Leimacker
1	Mecklar	Am roten Rain
2	Mecklar	Vorm Dunsbach
1	Meckbach	Auf der Höh
2	Meckbach	Mühlberg
1	Reilos	Die oberste Landwehr
12a	Reilos	Am Höhacker
11a	Reilos	Die untere Aue
18	Reilos	Am Kirchberg
1	Rohrbach	Die Pfortwiese
2	Rohrbach	Auf den Regensatteln
1	Tann	Am Wiedelsrain
1	Gerterode	Hinter der Kirche

der Gemeinde Ludwigsau.

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.2.1952 (GVBl. I. S. 11) i.d.F. vom 1.4.1993 (GVBl 1992 I. S. 534) i.V. mit § 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl I. S. 655) i.V. mit § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 8.12.1986 (BGBl I. S. 2253 ff), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 8.4.1994 (BGBl I. S. 766 ff) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 10.4.1995 folgende Satzung über die Änderung der gestalterischen Festsetzungen der o.g. Bebauungspläne der Gemeinde Ludwigsau beschlossen:

### § 1

#### Räumlicher Gestaltungsbereich

Diese Satzung gilt für die o.g. rechtsgültigen Bebauungspläne der Gemeinde Ludwigsau.

### § 2

#### Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Dachgeschosse und Dächer der Gebäude in dem § 1 beschriebenen räumlichen Geltungsbereich.

### § 3

#### Gestaltungsvorschriften

Der Ausbau der Dachgeschosse zu Wohnzwecken ist möglich. Die Errichtung von Dachgauben bis zu 3/5 der Dachfläche ist möglich.

Trauflänge des Hauptdaches

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt verlieren die entgegenstehenden Regelungen der o.g. Bebauungspläne der Gemeinde Ludwigsau ihre Wirksamkeit.

Ludwigsau, 10.4.1995

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Ludwigsau  
Th. Baumann, Bürgermeister

## Öffentliche Auslegung der Niederschrift

der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 7.4.95 beim Jagdvorstand Herrn Norbert Claus, Akazienhof 1, 36251 Ludwigsau/Mecklar. Gem. § 7 Abs. 4 der Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß die Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 7.4.95 beim Jagdvorstand in der Zeit vom 18.4. bis 28.4.95 zur Einsichtnahme der Jagdgenossen öffentlich ausliegt.

Ludwigsau, 10.4.95  
Claus, Jagdvorstand

## Feststellung

### der Fertigstellung des Straßenzuges "Neue Schulstraße", OT Mecklar

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 11.4.1995 die Fertigstellung der Um- und Ausbauarbeiten in der Verkehrsanlage "Neue Schulstraße", OT Mecklar, (Flur 6, Flurstück 168/9 und Flur 2, Flurstück 139/4) zum 29.9.1983 festgestellt (§ 7 Abs. 2 der Straßenbeitragssatzung vom 28.1.1983).

Ludwigsau, 11.4.1995

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Ludwigsau  
Baumann, Bürgermeister

## Sitzung des Ortsbeirates Rohrbach

Sitzung des Ortsbeirates Rohrbach am Mittwoch, 26.4.1995, um 20.00 Uhr, im Schützraum des DGH Rohrbach. Hiermit lade ich zu der o.a. Sitzung ein.

### Tagesordnung:

- Punkt 1: Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
- Punkt 2: Feststellung der Beschlußfähigkeit
- Punkt 3: Feststellung der Tagesordnung
- Punkt 4: Beratung über den neuen Bebauungsplan "Auf der Hilkenwiese" mit Abgabe einer Stellungnahme an den Gemeindevorstand
- Punkt 5: Beratung über den vorgelegten Entwurf der Urnenmauer für den Friedhof in Rohrbach
- Punkt 6: Mitteilungen
- Punkt 7: Schließung des Protokolls

Ludwigsau, 16.4.1995  
K. Grebe, OV

### Impressum

#### BÜRGERZEITUNG

Die Bürgerzeitung erscheint wöchentlich.

- Herausgeber, Druck und Verlag:  
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH GMBH, Industriestr. 9 - 11, 36358 Herbstein, Telefon 0 66 43 / 17 11, Telefax 0 66 43 / 88 97
- Geschäftsführer: Hans-Peter Steil.
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: der Gemeindevorstand;
- für den übrigen redaktionellen Teil: Kirsten Böttinger
- für den Anzeigenteil: Lothar Wolf
- Gezeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist.
- Im Bedarfsfall Einzelstücke durch den Verlag zum Preis von DM 0,80 + Versandkosten.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.